

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2017

Im Jahr 2017 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Per 1. Januar 2017 treten die neuen Bestimmungen über den Ausgleich der beruflichen Vorsorge bei Scheidung in Kraft. Weiterhin gilt, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung grundsätzlich hälftig geteilt wird. Als wesentliche Neuerung ist vorgesehen, dass die während der Ehe angesparten Vorsorgebeiträge auch dann geteilt werden, wenn bei einem Ehegatten im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits ein Vorsorgefall (Pensionierung oder Invalidität) eingetreten ist. Weiter gilt neu die Einleitung des Scheidungsverfahrens als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche. Zudem werden die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen dazu verpflichtet, in Zukunft periodisch alle Inhaber von Vorsorgeguthaben der Zentralstelle 2. Säule zu melden. Dies führt zu einer Erleichterung für die Gerichte, beim Vorsorgeausgleich alle Vorsorgeguthaben berücksichtigen zu können. Weitere Massnahmen sollen sicherstellen, dass während der Ehe ohne das Wissen des anderen Ehegatten kein Vorsorgeguthaben ausbezahlt wird. Nicht obligatorisch versicherte Personen haben neu die Möglichkeit, im Scheidungsfall erhaltene Vorsorgeguthaben später in eine Rente umwandeln zu lassen. Unter bestimmten Umständen (und auf gerichtlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2017 hin) können zudem bestehende Renten nach bisherigem Recht, die nach Eintritt eines Vorsorgefalls festgesetzt wurden, in neue lebenslange Vorsorgerenten umgewandelt werden.

- **Neuregelung des Unterhaltsrechts**

Auf den 1. Januar 2017 treten die Änderungen im Bereich Kindesunterhalt in Kraft. Nach bisher geltendem Recht waren Kinder unverheirateter Eltern benachteiligt. Das mit der Änderung in Kraft tretende Unterhaltsrecht beseitigt jene Ungleichheit, denn künftig haben Kinder unverheirateter Eltern dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren bzw. geschiedenen Eltern. Neu werden die Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil bei der Bemessung des Kinderunterhaltsbeitrags berücksichtigt. Zudem haben die Gerichte beim Entscheid über die Obhut die Möglichkeit einer alternierenden Obhut – einer geteilten Betreuung der Kinder – zu prüfen, wenn das gemeinsame Sorgerecht besteht und ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

- **"Swissness"-Gesetzgebung**

Unter dem Stichwort "Swissness"-Gesetzgebung sind die Änderungen im Markenschutzgesetz, der Markenschutzverordnung sowie in diversen weiteren Verordnungen zu verstehen. Die neuen Bestimmungen stärken den Schutz der Herkunftsbestimmung "Schweiz" sowie des Schweizerkreuzes im Inland und führen zu einer Erleichterung der Rechtsdurchsetzung im Ausland. Die neue "Swissness"-Gesetzgebung legt die Grundlage dafür, dass der Wert der Marke Schweiz auch für die Zukunft erhalten bleibt. Schweizer Produkte geniessen bislang im In- und Ausland einen hervorragenden Ruf, weshalb Unternehmen für ihre Produkte oder Dienstleistungen immer häufiger die Bezeichnungen wie "Schweiz", "Schweizer Qualität" oder "Made in Switzerland" verwenden. Parallel zu diesem Erfolg ist aber auch das Missbrauchspotential stark angestiegen. Das Herzstück der per 1. Januar 2017 in Kraft tretenden revidierten Gesetzgebung bilden präzisere Regeln im Markenschutzgesetz, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder eine Dienstleistung als "schweizerisch" bezeichnet werden darf. Bei Schweizer Lebensmitteln muss im Grundsatz 80% bis 100% des Rohstoffgewichts aus der Schweiz stammen und die wesentliche Verarbeitung muss in der Schweiz erfolgen. Für übrige Schweizer Produkte, also insbesondere Industrieprodukte, müs-

sen 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen und der wesentliche Herstellungsschritt muss im Inland erfolgen. Die jeweiligen Ausführungsverordnungen sehen aber diverse Ausnahmen vor (z.B. Bagatellklauseln oder Sonderregelungen für Rohstoffe, welche in der Schweiz nur beschränkt oder gar nicht verfügbar sind, sowie Ausnahmen für einzelne Branchen). Für Dienstleistungen sieht die "Swissness"-Gesetzgebung zudem eine Regelung vor, welche es auch in internationalen Konzernverhältnissen ermöglicht, die Bezeichnung Schweiz zu benutzen, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Wer die Kriterien erfüllt, darf die Bezeichnung Schweiz – wie bereits heute – freiwillig und ohne Bewilligung benutzen. Aufgrund der Änderung des Wappenschutzgesetzes darf das Schweizer Kreuz neu auf Schweizer Waren verwendet und nicht wie bisher nur für Schweizer Dienstleistungen beansprucht werden.

- **Änderungen im Unfallversicherungsrecht**

Der Bundesrat hat am 9. November 2016 beschlossen, die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) sowie der dazugehörigen Verordnung (UVV) per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Die UVG-Revision schliesst Deckungslücken und die Änderungen der UVV beschränken sich im Grundsatz auf technische Präzisierungen. Die Anwendung des Unfallversicherungsrechts soll in einzelnen Punkten weiter verbessert und vereinfacht werden. Die Revision regelt neu die Problematik der Überentschädigung, indem sie lebenslänglich ausgerichtete Renten bei Erreichen des Rentenalters kürzt. So soll eine finanzielle Begünstigung von invaliden Personen gegenüber Personen, die keinen Unfall erlitten haben, verhindert werden. Ausserdem wird mit der Revision die Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG und in dessen Vollzugsverordnung verankert.

- **Mehr Kompetenz für die Einzelrichterinnen und Einzelrichter im Kanton Luzern**

Bis anhin urteilten die erstinstanzlichen Gerichte in Strafsachen im Kanton Luzern in der Regel in Dreierbesetzung. Diverse Rechtsetzungsprojekte auf Bundesebene haben dazu geführt, dass mehr Straffälle vom Strafbefehlsverfahren bei den Staatsanwaltschaften ins ordentliche Gerichtsverfahren verlagert wurden und nun von den erstinstanzlichen Gerichten zu beurteilen sind. Neu wird die Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter deshalb auf Verfahren ausgedehnt, in welchen die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von maximal bis zu einem Jahr beantragt. Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft. In Zivil- und Verwaltungssachen wird die Einzelrichterkompetenz vom bisherigen Streitwert von maximal CHF 10'000.00 zudem neu auf einen Streitwert von CHF 20'000.00 ausgedehnt. Die entsprechende Änderung tritt bereits am 1. März 2017 in Kraft.

- **Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf Kantonsebene**

Der Kanton Luzern hat die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) geregelt. Die entsprechenden Änderungen treten per 1. Juli 2017 in Kraft. Mit diesen Änderungen sollen gewisse Verfahrensabläufe optimiert und fehlende Regelungen ergänzt werden. Zum einen werden neue Einzelzuständigkeiten festgelegt, wobei Routinegeschäfte ohne wesentliche Eingriffe in die Rechtstellung der betroffenen Person von einem Einzelmitglied der KESB entschieden werden können. Zum anderen gilt es, kleinere Lücken betreffend die Kostentragung bei ärztlichen Leistungen und die vorläufige Bezahlung von Massnahmenkosten bei Uneinigkeit zwischen mehreren Gemeinden zu füllen.